

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 76 76/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Anni S [REDACTED],

U [REDACTED], K - Y [REDACTED]/USA, [REDACTED] F [REDACTED] T [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Februar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Menkel, Dr. Thum und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 12. Juni 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Der Bescheid der Entschädigungsbehörde wurde der Klägerin am 16. November 1964 zugestellt. Sie beauftragte und bevollmächtigte im März 1965 Rechtsanwalt [REDACTED], für sie Klage zu erheben. Am 18. Juni 1965 ging die Klageschrift mit Gesuch um Wiedereinsetzung in die Klagefrist beim Landgericht ein. Zur Begründung des Wiedereinsetzungsgesuchs trug die Klägerin vor, entgegen einer allgemeinen Weisung des Rechtsanwalts [REDACTED] habe die Bürovorsteherin die Klagefrist nicht im Fristenkalender eingetragen, sondern das Auftragschreiben an Rechtsanwalt M. [REDACTED] weitergegeben. Dieser bearbeite nach Weisung von Rechtsanwalt [REDACTED] Entschädigungssachen. Beide seien zwar mit einem dritten Rechtsanwalt in einer Anwaltssozietät verbunden.

- 3 -

Die Entschädigungspraxis betreibe jedoch Rechtsanwalt [REDACTED] allein. Rechtsanwalt K [REDACTED] habe den Klageauftrag nicht bearbeitet. Erst am 11. Juni 1965 habe Rechtsanwalt [REDACTED] davon erfahren. Zur Glaubhaftmachung dieses Vorbringens legte die Klägerin dem Landgericht am 8. Juli 1965 eidensstattliche Versicherungen der Rechtsanwälte [REDACTED] und K [REDACTED] sowie ihrer Bürovorsteherin vor. Das Landgericht verweigerte der Klägerin die Wiedereinsetzung und wies die Klage als unschlüssig ab. Die Berufung hatte keinen Erfolg.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist gemäß § 219 Abs. 2 ZPO nicht begründet.

Die Klage ist erst nach Ablauf der hier sechs Monate betragenden Klagfrist (§ 210 ZPO) eingereicht worden. Das Berufungsgericht hält das Wiedereinsetzungsgesuch der Klägerin für unbegründet, weil die Verletzung der Frist auf einem Verschulden des Rechtsanwalts K [REDACTED] beruhe und dieses Verschulden gemäß § 209 Abs. 1 ZPO, § 232 Abs. 2 ZPO der Klägerin zuzurechnen sei. Ob dies zutrifft, ob insbesondere Rechtsanwalt K [REDACTED] im Sinne des § 232 Abs. 2 ZPO Vertreter der Klägerin gewesen ist (vgl. BGH LM ZPO § 232 Ob Nr. 11), kann auf sich beruhen. Das Wiedereinsetzungsgesuch der Klägerin ist nämlich unschlüssig.

Die zweiwöchige Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung (§ 209 Abs. 1 ZPO, § 234 Abs. 1 und 2 ZPO) wird nur durch einen Antrag gewahrt, der die durch § 236 Nr. 1 und 2 ZPO vorgeschriebenen Angaben enthält. Der Wiedereinsetzungsantrag muß außer den die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen auch die Mittel für ihre Glaubhaftmachung angeben (§ 236 Nr. 2 ZPO). Ist die Angabe solcher Mittel



sunkst unterblieben, dann kann sie nur innerhalb der
Zweiwochenfrist noch nachgeholt werden (BGH LM ZPO § 236
C Nr. 4). Geschieht dies nicht, so ist das Wiederein-
setzungs-gesuch unzulässig.

Nach den Angaben im Wiedereinsetzungs-gesuch hat
der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin am 11. Juni 1965
erfahren, daß die Klagefrist versäumt war. Innerhalb
der dadurch in Lauf gesetzten Zweiwochenfrist (§ 234 Abs. 1
und 2 ZPO) ist das Wiedereinsetzungs-gesuch angebracht
worden. Es gibt jedoch keine Mittel für die Glaubhaft-
machung der Tatsachen an, mit denen es begründet ist.
Ob es dessen nicht bedarf, wenn der Rechtsanwalt, der den
Antrag einreicht, ihn mit eigenen Handlungen oder Unter-
lassungen begründet, kann auf sich beruhen. Hier sind
als Wiedereinsetzungs-gründe Handlungen und Unterlassungen
dritter Personen vorgetragen. Es war nicht anzunehmen,
daß der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin die Richtig-
keit dieses Vortrags versichern könne und wolle. Mittel
zur Glaubhaftmachung hätten daher angegeben werden müs-
sen. Dies ist erst durch Vorlage der eidesstattlichen
Versicherungen am 8. Juli 1965, somit nach Ablauf der
Zweiwochenfrist des § 234 Abs. 1 ZPO geschehen.

Die Klägerin meint, wenn der angefochtene Bescheid
unanfechtbar geworden sei, hätte das Berufungs-gericht
die Klage als Antrag nach Art. III BEG-Schluss oder als
Abhilfeantrag im Sinne von BVerfG Bw 1970, 160 behan-
deln müssen. Diese Ansicht ist unzutreffend. Dem Vorbrin-
gen der Klägerin in den beiden ersten Rechtszügen läßt
sich weder ein Antrag nach Art. III BEG-Schluss noch

ein Antrag auf Abhilfe (vgl. dazu BGE RW 1972, 341;
344; 346) entnehmen. Eine Entscheidung der Entschädigungs-
behörde über derartige Anträge ist in den Rechtsstreit
nicht eingeführt worden.

Mai

Dr. Thumm